

## **Der Naturschutzbeirat des Landes Bremen - Positionspapier November 2025**

*Beschlossen in der Sitzung des Naturschutzbeirates Bremen am 20. November 2025 (einstimmig bei einer Enthaltung)*

### **Mehr Natur für die Flusslandschaft zwischen Bremen und Bremerhaven – statt Weservertiefung!**

Die Weser zwischen Bremen und Bremerhaven ist Herzstück der norddeutschen Gewässerlandschaften. Wichtige Teile dieser Landschaft sind nach Europa- und Landesrecht geschützt. Die Vorgaben von NATURA 2000 (Vogelschutz- und FFH-Richtlinie) und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind für die weitere Entwicklung dieses Raumes von grundlegender Bedeutung.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 1. Juli 2015 bestimmt, dass „*das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gemäß WRRL keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben sind.*“ (BVerwG Entscheidung A15 vom 11.8.2016).

„*Für Vogelschutzgebiete hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass sich der Schutz des Gebiets nicht auf die Abwehr schädlicher Einflüsse des Menschen beschränken darf, sondern je nach Sachlage auch positive Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Gebietszustandes einschließen muss. Für FFH-Gebiete kann nichts anderes gelten.*“ (ebda.)

Im Jahr 2012 haben die Bundesländer Niedersachsen und Bremen den Integrierten Bewirtschaftungsplan Weser (IBP Weser) verabschiedet. In diesem verbindlichen Planwerk heißt es: „*Die NATURA 2000-Erhaltungsziele beinhalten sowohl die Sicherung der guten Ausprägungen von NATURA 2000-Schutzgütern und Funktionen als auch die Verbesserung oder Wiederherstellung von aktuell ungünstig ausgeprägten oder fehlenden Vorkommen.*“ (NLWKN Niedersachsen / SENATOR FÜR UMWELT, BAU UND VERKEHR DER FREIEN HANSESTADT BREMEN, 2012, S: 45)

Der Naturschutzbeirat Bremen kritisiert die mangelhafte Umsetzung dieses Plans. Auch 13 Jahre nach seinem Inkrafttreten ist eine Zielerreichung in keiner Weise absehbar!

Besonders schwer wiegen vor diesem Hintergrund die mit der geplanten Weservertiefung (Unterweser Brake bis Bremerhaven, Außenweser) verbundenen zusätzlichen Eingriffe. Sie verstößen nach Ansicht des Naturschutzbeirates gegen europäisches Recht und vergrößern den von den beiden Bundesländern selbst formulierten Handlungsbedarf im Naturschutz in gravierendem Umfang.

## **Zu den schwerwiegendsten Folgen der geplanten Weservertiefung gehören:**

- Weitere Erhöhung des bereits jetzt extremen Tidehubs
- Verstärkung der Strömungsgeschwindigkeiten und der Trübung im Strom
- Verstärkung der Verschlickung bzw. Sedimentablagerung in den Seitenräumen, Nebenarmen, Wendestellen und Hafenanlagen
- Verschiebung der Brackwassergrenze stromauf
- Gefahr der weiteren Selbsteintiefung der Gewässersohle der Unterweser und des Imports von Wattenmeersedimenten (‘Umkippen des Ästuars’, vgl. Elbe)

## **Die vorstehenden Eingriffe haben u.a. zur Folge:**

- Weitere Entwertung des Lebensraums der Fische insbesondere durch den zusätzlichen Verlust strömungsberuhigter Seitenräume sowie die zukünftig erforderlichen und deutlich anwachsenden Unterhaltungsbaggerungen und Verklappungen (FFH-Art Finte!)
- Erhebliche Beeinträchtigung des Bruterfolgs von Wiesen- und Röhrichtbrütern aufgrund zunehmender Überflutungshäufigkeit der Vorländer. Das Bundesverwaltungsgericht konstatierte schon 2016: „*Der Planfeststellungsbeschluss <zur Weservertiefung> widerspricht Vorschriften zum Schutz europäischer Vogelschutzgebiete....Es sind erhebliche Beeinträchtigungen der im europäischen Vogelschutzgebiet ‚Unterweser‘ nistenden Wiesenbrüter und der im faktischen Vogelschutzgebiet ‚Butjadingen‘ anzutreffenden wertgebenden Vogelarten und Brutvogelarten zu vergegenwärtigen.*“ (ebda., Zi.68)
- Zum FFH-Lebensraumtyp Ästuarien konstatiert das Bundesverwaltungsgericht: „*Das Erhaltungsziel richtet sich auf ein naturnahes Ästuar. Zur Naturnähe gehört auch der natürliche Salzgehalt. Dieser ändert sich erheblich...Dies ist ein weiterer Schritt von einem naturnahen zu einem naturfernen Zustand des gegenwärtig schon deutlich veränderten Ästuars und damit eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs.2 BNatSchG.*“ (ebda., Zi.93)
- Entlang der Unteren Wümme kommt es anhaltend zu Uferabbrüchen und flächigem Verlust von Schilfröhrichten. Das geplante Vorhaben verstärkt die schon bisher stattfindende Erosion der Flussufer der Unteren Wümme: „*Aufgrund der starken Vorschädigung sind selbst solche geringen negativen Veränderungen als erheblich zu bewerten.*“ (ebda, Zi.157)

Eine Kompensation dieser und anderer vorhabenbedingter Eingriffe entsprechend der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht in Sicht und u.E. im Eingriffsraum auch nicht machbar.

## **Weitere entscheidungsrelevante Aspekte: Klimakrise und Meeresspiegelanstieg sowie Wirkungsgrenzen geplanter Kompensationsmaßnahmen**

Die Schwere der geplanten Eingriffe in die Flusslandschaft der Unter- und Außenweser wird auch dadurch unterstrichen, dass mit der Klimakrise weitere enorme Belastungen auf den Planungsraum zukommen (Meeresspiegelanstieg, Küsten- und Hochwasserschutz).

Im Flusssystem Tideweser würde der anthropogene Meeresspiegelanstieg infolge der ausbaubedingten hydrologischen Änderungen um zehn bis fünfzehn Jahre vorgezogen.

Wir weisen auch darauf hin, wie enorm aufwändig, fachlich komplex und kostenträchtig Naturschutzmaßnahmen zur Verbesserung von Lebensräumen grundsätzlich sind. Verschiedene Maßnahmenbeispiele der letzten Jahre zeigen, dass deren Erfolg längerfristig keineswegs garantiert ist. Hingewiesen sei hier beispielsweise auf eine erneute Verschlickung bzw. Verlandung von neu angelegten Gewässern bzw. eine nicht gesicherte oder verzögerte Besiedlung geschaffener (Ersatz-) Lebensräume durch Zielarten bei Flora und Fauna.

### **Vor diesem Hintergrund fordert der Naturschutzbeirat Bremen:**

- Zielvorgabe gemäß Wasserhaushaltsgesetz ist die Erhaltung bzw. Erreichung eines guten ökologischen Potentials bzw. eines guten chemischen Zustandes bis 2027 (Verbesserungsgebot gem. WRRL). Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind umgehend umzusetzen.
- Grundvoraussetzung hierfür ist der Verzicht auf weitere Eingriffe in die Unter- bzw. Außenweser (Verschlechterungsverbot gem. WRRL).
- Die gemäß NATURA 2000 erforderlichen und im IBP Weser verbindlich festgelegten Maßnahmen zur Erhaltung sowie Verbesserung der Vogelschutz- und FFH-Gebiete im Planungsraum sind - dreizehn Jahre (!) nach Inkrafttreten des Integrierten Bewirtschaftungsplans Weser für Niedersachsen und Bremen – nunmehr konsequent umzusetzen.